

Balingen, 05.09.2016

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 11.10.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 25.10.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Zuschüsse nach § 6 Abs. 4 der Richtlinien über die Förderung der sporttreibenden Vereine in Balingen****Beschlussantrag:**

Vereine im Sinne der Richtlinien über die Förderung der Sporttreibenden Vereine in Balingen erhalten für die Nutzung von Sportstätten, für deren Nutzung ein Entgelt erhoben wird, einen Zuschuss entsprechend der Darstellung der Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

laufend/Jahr ca. 3.000 €

Veranschlagung der Mittel

planmäßig ab 2017	3.000 €- Finanzposition 1.5500.7000.000
überplanmäßig 2016	ca. 1.200 €- Finanzposition 1.5500.7000.000

Sachverhalt:

Um Vereine, die für die Nutzung von Sportstätten ein Entgelt entrichten müssen, den Nutzern der sonstigen städtischen Sportstätten, bei denen nach den Richtlinien über die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung städtischer Einrichtungen lediglich für den Spielbetrieb der Aktiven Entgelte erhoben werden, größtenteils gleichzustellen, wird seitens der Verwaltung eine wie im Nachfolgenden dargestellte Erhöhung der Bezuschussung der Nutzungen im Rahmen der jeweils gültigen Belegungspläne vorgeschlagen:

Bei den Bädern (Eyachbad und Lochenbad):

pro Jugendlichen	bis zu 1,80 €/Besuch
pro Erwachsenen	bis zu 3,60 €/Besuch

Die o.g. Regelungen treten rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Rechtslage

Gemäß § 6 Absatz 4 der Sportförderrichtlinien entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat im Einzelfall über die Bezuschussung von Aufwendungen, welche den Vereinen aus der Anmietung oder der Pacht von Sportanlagen entstehen.

Haushaltsmittel

Bei der Finanzposition „Sportförderung“ (1.5500.7000.000) stehen für das laufende Jahr entsprechende Mittel zur Verfügung.

Harry Jenter